

13.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - In - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Mindestspeicherung
von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität
- Antrag des Landes Hessen -****A.****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 176 Absatz 1 Satz 1 TKG),
Nummer 3 Buchstabe a (§ 177 Absatz 1 Nummer 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a § 176 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Kriminalität“ die Wörter „sowie zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit“ einzufügen.
- b) Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
„3. In § 177 Absatz 1 Nummer 3 werden ...<< weiter wie Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzesantrags >>.“

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt A ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Internet“ die Wörter „vorbereitet oder“ einzufügen und das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ durch die Wörter „Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden“ zu ersetzen.

bbb) In Absatz 2 Satz 3 sind nach dem Wort „Kriminalität“ die Wörter „sowie zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit“ einzufügen.

ccc) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Täters“ die Wörter „oder Gefährders“ einzufügen.

bbbb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Aufklärung“ die Wörter „und Verhütung“ einzufügen.

ddd) In Absatz 5 Satz 1 sind das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ durch die Wörter „Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden“ und das Wort „Verfolgung“ durch das Wort „Bekämpfung“ zu ersetzen.

bb) Abschnitt B Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Kriminalität“ die Wörter „und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit“ einzufügen.

bbb) Satz 3 ist zu streichen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Allgemeine Begründung ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Abschnitt I Absatz 8 Satz 2 ist das Wort „Verfolgung“ durch das Wort „Bekämpfung“ zu ersetzen.

- bbb) Abschnitt II ist wie folgt zu ändern:
 - aaaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaaaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Kriminalität“ die Wörter „und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit“ einzufügen.
 - bbbbb) Satz 3 ist zu streichen.
 - bbbb) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.
 - cccc) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaaaa) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „Verfolgung“ durch das Wort „Bekämpfung“ zu ersetzen.
 - bbbb) In Absatz 8 Satz 1 ist das Wort „angemessen“ durch die Wörter „jedenfalls nicht unangemessen“ zu ersetzen.
 - ccccc) Absatz 10 ist zu streichen.
 - dddd) Nummer 2 Absatz 4 ist zu streichen.
 - eeee) Der Nummer 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„Die Abrufregelungen zur Verhütung schwerer Kriminalität als Teil der Bekämpfung schwerer Kriminalität sowie zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit bleiben bis auf wenige Ausnahmen den Landesgesetzgebern vorbehalten.“
- bb) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Satz 1 sind die Wörter „Nr. 1 und Nr. 3 TKG“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3 TKG“ zu ersetzen.
 - bbb) In der Einzelbegründung zu Buchstabe a ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Die vorgesehenen Änderungen verpflichten die Anbieter öffentlich zugänglicher Internetzugangsdienste für Endnutzer die notwendigen Verkehrsdaten nicht nur für Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität, sondern auch für

die Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für einen Monat zu speichern.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. Urteil vom 20.09.2022 – C-793/19, Rn. 73, 75) umfasst die Bekämpfung schwerer Kriminalität nicht nur die Verfolgung von solchen Straftaten, sondern bereits deren Verhütung. Die Verhütung von Straftaten meint im Gefahrenabwehrrecht der Länder regelmäßig die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Insoweit stellen die vorgesehenen Änderungen diesen Befund ausdrücklich klar und eröffnen den Ländern sowie dem Bund, soweit er die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten betreibt, die Möglichkeit, entsprechende Abrufregelungen im Gefahrenabwehrrecht zu schaffen.

Gerade im Kampf gegen Kindesmissbrauch benötigt die Polizei die Befugnis, diesen auch vorbeugend bekämpfen zu können soweit die Gefährder das Tatmittel Internet nutzen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 176 Absatz 1 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a § 176 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt Abschnitt B Absatz 1 ist das Wort „einmonatige“ durch das Wort „sechsmonatige“ zu ersetzen.

b) Die Allgemeine Begründung Abschnitt II ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „einmonatige“ durch das Wort „sechsmonatige“ zu ersetzen,

bb) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 sind jeweils die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „sechs Monaten“ zu ersetzen.

bbb) Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In der 14. Strichaufzählung ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„In einem Rechtsstaat sollte bei tatrelevanten IP-Adressen besonders in einem Prozess, in dem wie in dem NCMEC-Prozess zivilgesellschaftliche und staatliche Stellen mit größtmöglichen Anstrengungen zusammenarbeiten, eine größtmögliche Aufklärungsrate

das zu erstrebende Ziel sein.“

bbbb) In der 15. Strichaufzählung ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zudem hat das Bundeskriminalamt – wie bereits beschrieben – darauf hingewiesen, dass die Erfolgsquoten aus dem NCMEC-Verfahren in anderen Prozessen nicht erreicht werden können, bei denen tatrelevante IP-Adressen erst später bekannt werden oder zunächst aufwändig ermittelt werden müssen.“

ccc) Absatz 8 ist wie folgt zu fassen:

„Deswegen ist ein Speicherzeitraum für IP-Adressen und gegebenenfalls vergebene Port-Nummern von sechs Monaten angemessen, um das Ziel der Bekämpfung schwerer internetbezogener Kriminalität zu realisieren und überschreitet angesichts der hohen Gesamtzahlen schwerer internetbezogener Kriminalität, der nur kurzen und unvollständigen freiwilligen Speicherung der Internetzugangsdiensten und der daraus folgenden niedrigen Aufklärungsrate von tatrelevanten IP-Adressen nicht das im Hinblick auf das verfolgte Ziel absolut Notwendige. Gerade außerhalb des NCMEC-Bereichs sind nämlich im Einzelfall sehr bedeutende Verfahren wegen Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern betroffen. Hier besteht bei einer Mindestspeicherfrist von weniger als sechs Monaten die erhebliche Gefahr, dass die IP-Adressen, etwa infolge von zunächst erforderlichen, gegebenenfalls aufwändigen Rechtshilfemaßnahmen, den Ermittlungsbehörden erst bekannt werden, wenn die vorgesehene Speicherfrist von einem Monat bereits abgelaufen ist. Einen Leerlauf der vorgesehenen Mindestspeicherungspflicht gilt es jedoch gerade vor dem Hintergrund der erforderlichen effektiven Verfolgung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern. Deswegen hat auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit Beschluss vom 16. Juni 2023 unter TOP 25 (dort unter Ziffer 3) gestützt auf den Bericht einer unter anderem zu diesem Zweck eingesetzten Bund-Länder-

Projektgruppe eine Speicherfrist von sechs Monaten für erforderlich erachtet.“

- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 sind die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „sechs Monaten“ zu ersetzen.
 - bb) In der Begründung zu Buchstabe a Absatz 3 Satz 1 und 4 sind jeweils die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „sechs Monaten“ zu ersetzen,

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzentwurf stellt in seiner Begründung (BR-Drucksache 180/24, Seite 16 ff) die verschiedenen Gesichtspunkte dar, die in die Abwägung einzustellen sind, um zu bestimmen, welche Mindestspeicherfrist für die in § 176 Absatz 1 TKG-E genannten Datenkategorien festzulegen ist, um die Speicherung im Sinne der Rechtsprechung des EuGHs auf das absolut Notwendige (Urteil vom 20. September 2022 – C-793/19 und C-794/19, Rn. 102) zu begrenzen.

Diesen Ausführungen ist insbesondere insoweit zuzustimmen, als klargestellt wird, dass die wachsende digitale Kriminalität eine Mindestspeicherung von Quellen-IP-Adressen und eventuell vergebenen Port-Nummern unumgänglich macht und dass in Fällen, in denen die IP-Adresse der einzige Anhaltspunkt zur Identifizierung der Täter ist, eine systemische Straflosigkeit droht.

Die vorgesehene Mindestspeicherfrist von einem Monat erscheint jedoch deutlich zu kurz:

Die Bestimmung der durch § 176 Absatz 1 TKG-E vorgesehenen einmonatigen Mindestspeicherfrist wird ausschließlich unter Zugrundelegung der besonders günstigen Bedingungen in Ermittlungsverfahren bei sogenannten NCMEC Meldungen vorgenommen, da sich die insofern in der Begründung des Gesetzentwurfs herangezogene Stellungnahme des BKA ausschließlich auf eine Auswertung dieser Verfahren stützt. Dabei wird sowohl in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst als auch in der besagten Stellungnahme des BKA darauf hingewiesen, dass außerhalb des NCMEC-Bereichs IP-Adressen oft erst mit großem Zeitverzug aufgrund weiterer Ermittlungen bekannt werden (Begründung Seite 25, Bundeskriminalamt: Stellungnahme zu BT-Drs. 20/3687, unter III. und IV.). Außerhalb des NCMEC-Bereichs sind im Einzelfall auch sehr bedeutende Verfahren wegen Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern betroffen. Hier besteht die erhebliche Gefahr, dass die IP-Adressen, etwa infolge von zunächst erforderlichen, gegebenenfalls aufwändigen Rechtshilfemaßnahmen, den Ermittlungsbehörden erst bekannt werden, wenn die vorgesehene Speicherfrist von einem Monat bereits abgelaufen ist. Die Mindestspeicherfrist bleibt insoweit bereits selbst hinter den (günstigen) Bewilligungs- und Erledigungsfristen der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (zusammengenommen 120 Tage) weit zu-

rück. Einen Leerlauf der vorgesehenen Mindestspeicherpflicht gilt es jedoch gerade vor dem Hintergrund der erforderlichen effektiven Verfolgung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern.

Deswegen hat auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit Beschluss vom 16. Juni 2023 unter TOP 25 (dort unter Ziffer 3) gestützt auf den Bericht einer unter anderem zu diesem Zweck eingesetzten Bund-Länder-Projektgruppe eine Speicherfrist von sechs Monaten für erforderlich erachtet. Gerade in Fällen, in denen die Täter unter Einsatz von Verschleierungstechniken operieren (etwa im Darknet oder mit VPN-Diensten), gelangen die Ermittler meist erst über – zeitaufwändige – Umwege zu abfragefähigen IP-Adressen. Eine unzureichende Speicherfrist wird also gerade in den Fällen, in denen die Ermittlungsbehörden ohnehin mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, dazu führen, dass mit hohem Aufwand generierte Spuren zwar unter Umständen noch zu einer konkreten IP-Adresse führen, diese aber keinem konkreten Anschlussinhaber mehr zugeordnet werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 177 Absatz 1 Nummer 3 TKG),
Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 177
Absatz 1 Nummer 4 – neu – TKG),
Artikel 5 (§ 8a Absatz 1 Satz 3 – neu – BVerfSchG)

a) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ durch die Wörter „öffentlich zugänglicher Internetzugangsdienste für Endnutzer“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung verlangen, die ihnen eine Erhebung der in § 176 genannten Daten wenigstens unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes erlauben.“ ‘

- b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Dem § 8a Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Auskunft zu den in § 176 des Telekommunikationsgesetzes genannten Daten darf nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.“ ‘

Folgeänderungen:

- a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- aa) Dem Abschnitt A ist folgender Absatz anzufügen:

„Die gesetzliche Regelung der Speicherpflicht von Telekommunikationsverkehrsdaten durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) umfasste in § 113b Nummer 3 TKG a. F. auch eine Abrufbefugnis der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder. Das BVerfG hat die Regelung in seinem Urteil vom 2. März 2010 insoweit auch verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vgl. BVerfGE 125, 260/316). Seit der Neuregelung der Speicherpflicht durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) werden die Nachrichtendienste in § 177 Absatz 1 TKG (§ 113c Absatz 1 a. F.) aber nicht mehr ausdrücklich als abfragebefugte Behörden aufgeführt. Für einen Ausschluss der Nachrichtendienste lassen sich keine fachlichen Gründe anführen. Vielmehr deutet die jüngere Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 162, 1) daraufhin, dass die „Vorratsdatenspeicherung“ – möglicherweise sogar primär – als Instrument der Nachrichtendienste in Betracht kommt.

- bb) Dem Abschnitt B ist folgender Absatz anzufügen

„Die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Datenerhe-

bungsbefugnissen der Verfassungsschutzbehörden aufgreifend sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsdiensteanbieter nicht nur an die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch an die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vor (§ 177 Absatz 1 Nummer 4 – neu – TKG). Korrespondierend hierzu ist auch eine entsprechende Abrufbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vorgesehen (§ 8a Absatz 1 Satz 3 – neu – BVerfSchG).“

b) In Artikel 5 sind nach der Angabe „Artikel 1“ die Wörter „und Artikel 4a“ einzufügen.

c) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

a) Die Allgemeine Begründung ist wie folgt zu ändern.

aa) Dem Abschnitt I sind folgende Absätze anzufügen:

„Seit der Neuregelung der Speicherpflicht durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) werden die Nachrichtendienste in § 177 Absatz 1 TKG (§ 113c Absatz 1 a. F.) nicht mehr ausdrücklich als abfragebefugte Behörden aufgeführt.

Für einen Ausschluss der Nachrichtendienste lassen sich keine fachlichen Gründe anführen, denn die Nachrichtendienste haben seit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) die Befugnis, bei Telekommunikationsdiensteanbietern auch Verkehrsdaten abzufragen (vgl. § 8 Absatz 8 BVerfSchG a. F.; heute § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG). Auf dieser Grundlage können auch Verkehrsdaten über bereits vor der Abfrage erfolgte Telekommunikationsverbindungen abgefragt werden, sofern die Daten bei den Telekommunikationsdiensteanbietern für Zwecke der Abrechnung noch gespeichert sind. Damit hängt aber die Abfragemöglichkeit von der Abrechnungspraxis des jeweiligen Anbieters und damit letztlich vom Zufall ab (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/5088, S. 1, 21). Es gibt keinen Grund, die Abfragemöglichkeit der Nachrichtendienste vom Zufall abhängen zu lassen, die der anderen Sicherheitsbehörden aber durch eine

Mindestspeicherfrist abzusichern. Vielmehr deutet die jüngere Rechtsprechung des BVerfG daraufhin, dass die „Vorratsdatenspeicherung“ – möglicherweise sogar primär – als Instrument der Nachrichtendienste in Betracht kommt: Zwar hat das Gericht die Abrufbefugnis des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz in Artikel 15 Absatz 3 BayVSG a. F. für nichtig erklärt, dies jedoch nur deshalb, weil der Bundesgesetzgeber nach dem Modell der „Doppeltür“ keine entsprechende Übermittlungsbefugnis im TKG eröffnet hat (BVerfGE 162, 1 Rn. 333 ff.). Obwohl es darauf nicht mehr entscheidungserheblich ankam, hat der erkennende Senat aber in diesem Zusammenhang seine frühere Aussage relativiert (BVerfGE 125, 260/331 f.), dass beim Abruf von gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten für Polizei und Nachrichtendienste dieselben verfassungsrechtlichen Anforderungen gelten (BVerfGE 162, 1 Rn. 172 f.). Vielmehr rechtfertige der Umstand, dass eine Verfassungsschutzbehörde nicht über eigene operative Anschlussbefugnisse verfüge, es im Grundsatz, die ihr zur Wahrnehmung ihrer Beobachtungsaufgaben eingeräumten Datenerhebungsbefugnisse im Vergleich zu den Befugnissen einer Polizeibehörde wegen des geringeren Eingriffsgewichts an modifizierte Eingriffsschwellen zu knüpfen (BVerfGE 162, 1 Rn. 156 ff.).“

bb) Dem Abschnitt II ist folgender Unterabschnitt anzufügen:

„4. Übermittlung gespeicherter Verkehrsdaten an die Verfassungsschutzbehörden

Die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Datenerhebungsbefugnissen der Verfassungsschutzbehörden aufgreifend sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsdiensteanbieter nicht nur an die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch an die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vor (§ 177 Absatz 1 Nummer 4 – neu – TKG). Korrespondierend hierzu ist auch eine entsprechende Abrufbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vorgesehen (§ 8a Absatz 1 Satz 3 – neu – BVerfSchG).

Als Eingriffsschwelle für den Datenabruf wurde als Mindestvoraussetzung die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtete (BVerfGE 30, 1 ff.) Eingriffsschwelle für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel-10-Gesetzes gewählt (§ 3 Absatz 1 des Artikel-10-Gesetzes), sodass für den Abruf gespeicherter Verkehrsdaten die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für eine Telekommunikationsüberwachung durch den Verfassungsschutz. Dies erscheint sachgerecht, weil Verkehrsdaten nicht schützenswerter als die Inhalte der Telekommunikation sind. Das Eingriffsgewicht des Abrufs von Verkehrsdaten, die vom Telekommunikationsanbieter aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gespeichert wurden, ist zwar höher zu bewerten, als der Abruf von (nicht verpflichtend gespeicherten) Verkehrsdaten, jedoch niedriger als bei Maßnahmen der Wohnraumüberwachung oder der Online-Datenerhebung, für die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Eingriffsschwelle der „konkretisierten“ bzw. „dringenden“ Gefahr gilt (BVerfGE 162, 1 Rn. 168 f.).“

cc) Abschnitt IV ist wie folgt zu fassen:

„Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 10b in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG (Telekommunikation, Verfassungsschutz, betrifft Artikel 1, 2 und 5) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren, betrifft Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes).“

dd) In Abschnitt VII Satz 2 ist das Wort „Strafverfahrensrechts“ durch die Wörter „Strafverfahrensrechts, des Verfassungsschutzrechts“ zu ersetzen.

b) Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 ist folgender Abschnitt anzufügen:

„Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Schaffung einer Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsdiensteanbieter an die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vor (§ 177 Absatz 1 Nummer 4 TKG) und schafft damit die Voraussetzungen für die von der Rechtsprechung geforderte sog. „1. Tür“.

bb) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 4 ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

‘Zu Artikel 4a (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Korrespondierend zur Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsdiensteanbieter wird auch eine entsprechende Abrufbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vorgesehen (§ 8a Absatz 1 Satz 3 – neu – BVerfSchG) – sog. „2. Tür“. Als Eingriffsschwelle für den Datenabruf wurde als Mindestvoraussetzung die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtete (BVerfGE 30, 1 ff.) Eingriffsschwelle für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes gewählt (§ 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes), sodass für den Abruf gespeicherter Verkehrsdaten die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für eine Telekommunikationsüberwachung durch den Verfassungsschutz. Dies erscheint sachgerecht, weil Verkehrsdaten nicht schützenswerter als die Inhalte der Telekommunikation sind. Das Eingriffsgewicht des Abrufs von Verkehrsdaten, die vom Telekommunikationsanbieter aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gespeichert wurden, ist zwar höher zu bewerten, als der Abruf von (nicht verpflichtend gespeicherten) Verkehrsdaten, jedoch niedriger als bei Maßnahmen der Wohnraumüberwachung oder der Online-Datenerhebung, für die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Eingriffsschwelle der „konkretisierten“ bzw. „dringenden“ Gefahr gilt (BVerfGE 162, 1 Rn. 168 f.).‘

cc) In der Einzelbegründung zu Artikel 5 sind die Wörter „Artikel 1 und Artikel 2“ durch die Wörter „Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4a“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Änderungsantrag dient dazu, dass nicht nur zugunsten der Strafverfolgungsbehörden eine Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsdiensteanbieter geschaffen wird, sondern auch zugunsten der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern (§ 177 Absatz 1 Nummer 4 – neu – TKG). Korrespondierend hierzu ist auch eine entsprechende Abrufbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vorgesehen (§ 8a Absatz 1 Satz 3 – neu – BVerfSchG).

B.

4. Der **federführende Rechtsausschuss**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

5. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,
Staatsminister Christian Heinz

(Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.